



Elektrizitätswerk

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

Reglement über die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Kantons Thurgau und des Bundes für die Energieerzeugungsanlagen (abgekürzt EEA) im Parallelbetrieb

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	- 5 -
Art. 1	Geltungsbereich	- 5 -
Art. 2	Auftrag EVU	- 5 -
Art. 3	Vollzug	- 5 -
Art. 4	Produzent	- 5 -
Art. 5	Rechtsverhältnis	- 5 -
Art. 6	Beginn und Ende Rechtsverhältnis	- 5 -
Art. 7	Verträge und Vereinbarungen	- 6 -
Art. 8	Gesetzliche Grundlagen	- 6 -
II.	Allgemeine Anschlussbedingungen	- 6 -
Art. 9	Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Vorlagepflicht ESTI	- 6 -
Art. 10	Einspeisepunkt	- 6 -
Art. 11	Anschluss- und Netzverstärkung	- 7 -
Art. 12	Abnahmekontrolle	- 7 -
III.	Messung EEA	- 7 -
Art. 13	Messvariante Nettoproduktion	- 7 -
Art. 14	Messvariante Eigenverbrauch	- 7 -
Art. 15	Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	- 7 -
Art. 16	Wechsel Messvariante	- 8 -
IV.	Technische Anschlussbedingungen	- 8 -
Art. 17	Normen und Richtlinien	- 8 -
Art. 18	Schutzbedingungen	- 8 -
Art. 19	Projektierung / Installation	- 8 -
Art. 20	Netzrückwirkungen	- 8 -
Art. 21	Netzbereitstellung	- 8 -
Art. 22	Blindstromkompensation	- 8 -
Art. 23	Energiespeicher	- 9 -
V.	Betriebsbedingungen	- 9 -
Art. 24	Änderungen / Kontrollen	- 9 -
Art. 25	Inbetriebnahme	- 9 -
Art. 26	Unterbrechungen / Einschränkungen	- 9 -
Art. 27	Stilllegung EEA durch die EVU	- 10 -
VI.	Kosten	- 10 -
Art. 28	Bewilligung	- 10 -
Art. 29	Messeinrichtung	- 10 -
Art. 30	Zählermontage	- 10 -
Art. 31	Wandlermessung	- 10 -
Art. 32	Intelligente Messsysteme	- 10 -
Art. 33	Blindenergie	- 11 -
Art. 34	Anlagenbeglaubigung EEA bis 30 kVA	- 11 -
Art. 35	Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	- 11 -
VII.	Vergütung Energie	- 11 -
Art. 36	Vergütung	- 11 -
Art. 37	Förderprogramm Energie	- 11 -
Art. 38	Eigenvermarktung HKN	- 11 -
VIII.	Haftung	- 12 -
Art. 39	Haftung	- 12 -
Abkürzungsverzeichnis		- 13 -
Quellenverzeichnis		- 15 -

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Kantons Thurgau und des Bundes für die Energieerzeugungsanlagen (abgekürzt EEA) im Parallelbetrieb.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgungsunternehmung, nachfolgend EVU genannt und den Anlagebetreibern, nachfolgend Produzent¹ genannt.

Art. 2

Zweck / EVU

Das EVU:

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet gemäss «Reglement für die Abgabe elektrischer Energie »;
- b) stellt die Aufnahme der dezentral produzierten Energie in sein Netz und deren Vergütung sicher (EnG; Art. 7, 7a und 7b [1]).

Art. 3

Vollzug

Das EVU ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Das EVU ist befugt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement zu erlassen.

Der Gemeinderat ist die oberste Verwaltungs- und Rekursbehörde der Gemeinde.

Art. 4

Produzent

Produzent ist, wer mittels EAA elektrische Energie an das EVU liefert und deren Verteilnetz beansprucht.

Art. 5

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU sowie dem Produzenten im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 6

Beginn und Ende
Rechtsverhältnis

- a) Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
- b) Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Verträge und Vereinbarungen	Art. 7	Das EVU kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Grosserzeugungsanlagen von Produzenten, welche für die EEA eine Netzverstärkung benötigen; b) Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzrückwirkungen im Verteilnetz. 	
Gesetzliche Grundlagen	Art. 8	Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere:
	<ul style="list-style-type: none"> c) EnG [1] d) EnV [2] e) HKSV [3] f) EleG [4] g) StV [5] h) VPeA [6] i) NEV [7] j) NIV [8] k) StromVG [9] l) Strom VV [10] m) Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen 	
Anschlussgesuch, Installationsanzeige	II. Allgemeine Anschlussbedingungen	
Einspeisepunkt	Art. 9	Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Weitere Details sind in den Anhängen geregelt.
	Art. 10	Auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs legt das EVU gemäss EnG [1] und StromVV [10] die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom).

	Art. 11
Anschluss- und Netzverstärkung	<ul style="list-style-type: none"> a) Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten. b) Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des EVU. c) Eine notwendige Netzverstärkung kann in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten 3 bis 24 Monate oder länger dauern. d) Wird nach der durchgeführten Netzverstärkung die EEA nicht erstellt, behält sich das EVU vor, die entstandenen Kosten dem Produzenten zu belasten.
	Art. 12
Abnahmekontrolle	Nach der Schlusskontrolle des Installateurs muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV [8] erfolgen.
III. Messung EEA	
	Art. 13
Messvariante Nettoproduktion	<p>Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie abzüglich Eigenbedarf der Anlage in das Netz des EVU eingespeist.</p> <p>Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Absatz 02.02, Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.</p>
	Art. 14
Messvariante Eigenverbrauch	<p>Produzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selber zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung².</p> <p>Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Ausgenommen ist das Zwischenspeichern in Speicheranlagen vor Ort. Die überschüssige Energie wird in das Netz des EVU eingespeist.</p> <p>Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Absatz 02.02, Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.</p>
	Art. 15
Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV) oder lokaler Eigenverbrauchs-gemeinschaft (LEG)	<p>Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden, beispielsweise bei Mietliegenschaften, Stockwerkeigentümergemeinschaften oder Liegenschaften mit zusammenhängenden Grundstücken, usw.</p> <p>Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, werden im Absatz 02.03, Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.</p>

² Einmalvergütung (ElV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

	Art. 16
Wechsel Messvariante	Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent dem EVU den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung. Für den Wechsel der Messvariante gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Produzenten. Weitere Details werden im Absatz 02.01, Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.
	IV. Technische Anschlussbedingungen
	Art. 17
Normen und Richtlinien	Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik.
	Art. 18
Schutzbedingungen	Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) mit Steuer- und Regelmöglichkeiten vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes ist im Absatz 02.04, Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln. Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist. Der Produzent ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes selbst verantwortlich.
	Art. 19
Projektierung / Installation	Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an das EVU haben gemäss Absatz 02.04, Anhang EEA [11] zu erfolgen. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.
	Art. 20
Netzrückwirkungen	Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss D-A-CH-CZ [15] am Verknüpfungspunkt überschritten, kann das EVU besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers. Produzenten haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz des EVU oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzrückwirkungen verursachen.
	Art. 21
Netzbereitstellung	Das EVU stellt dem Produzenten das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.
	Art. 22
Blindstromkompensation	Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten. Art und Umfang der Kompensation sind mit dem EVU abzusprechen. Weitere Details sind im Absatz 02.04, Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.

	Art. 23
Energiespeicher	Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden.
	Die Details und Anschlussbedingungen werden im Absatz 02.05, Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.

V. Betriebsbedingungen

	Art. 24
Änderungen / Kontrollen	Änderungen an der EEA sind dem EVU vor Ausführung anzuzeigen. Das EVU behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.
	Art. 25
Inbetriebnahme	Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a) die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind; b) die Schlusskontrolle durchgeführt ist und der Sicherheitsnachweis des Elektroinstallateurs beim EVU vorliegt; c) der NA-Schutz funktionsbereit ist; d) die Steuer- und Regelmöglichkeiten vorhanden sind e) die Inbetriebsetzung dem EVU mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist. Weitere Details sind im Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.
	Art. 26
Unterbrechungen / Einschränkungen	Das EVU hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen: <ul style="list-style-type: none"> a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. b) bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung). c) die Grenzwerte für Netzrückwirkungen aufgrund störender Verbraucher oder Erzeuger nicht eingehalten werden. d) bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreiber der vorgelagerten Netze.

Stilllegung EEA
durch das EVU

Art. 27

Das EVU hat das Recht, den Parallelbetrieb der EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:

- a) Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen;
- b) die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind;
- c) der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- d) die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- e) die Grenzwerte für Netzrückwirkungen nach D-A-CH-CZ [15] nicht eingehalten werden;
- f) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);
- g) im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).

VI. Kosten

Bewilligung

Art. 28

Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Messeinrichtung

Art. 29

Die Messeinrichtung wird durch das EVU bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Zählermontage

Art. 30

Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällige nötige Auswechselung eines Zählers werden dem Produzenten in Rechnung gestellt. Die Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Wandermessung

Art. 31

Die Kosten für eine notwendige Wandermessung werden dem Produzenten gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Lieferung der geeichten Wandler erfolgt durch das EVU. Weitere Details sind im Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.

Intelligente
Messsysteme

Art. 32

Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet. Die aufgezeichneten Lastgänge und Produktionsdaten müssen über eine automatische Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 33

Blindenergie

Der Anteil Blindenergielieferung der EEA darf bei gleichzeitiger Wirkenergielieferung die vorgegebenen Leistungsfaktor-Werte nicht übersteigen.

Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten gemäss Tarifblatt verrechnet.

Weitere Details sind im Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 34

Anlagen-beglaubigung
EEA
bis 100 kVA

Für die Beglaubigung von EEA bis 100 kVA ist das EVU, oder ein Kontrollorgan das über eine Kontrollbewilligung nach Art. 27 der NIV [8] verfügt, zuständig. Die anfallenden Kosten für eine Beglaubigung durch das EVU werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 35

Abnahmeprüfung /
Abnahmemessung

Das EVU führt bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung gemäss D-A-CH-CZ [12] durch.

Werden mit der Kontrollmessung nach D-A-CH-CZ [12] unzulässige störende technische Einwirkungen am Verknüpfungspunkt festgestellt, die von der EEA ausgehen, werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten in Rechnung gestellt.

Weitere Details sind im Anhang EEA [11] geregelt. Der Gemeinderat kann die Details im Anhang regeln.

VII. Vergütung Energie

Art. 36

Vergütung

Es wird nur die ins Netz eingespiesene Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergütet das EVU die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 37

Förderprogramm
Energie

EEA die durch ein Förderprogramm³ subventioniert werden, erfolgt die Vergütung der eingespeisten Energie direkt durch diese. Bei einem Wechsel in ein Förderprogramm meldet der Produzent dies dem EVU mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.

Art. 38

Eigenvermarktung
Herkunftsachweise (HKN)

Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert seiner eingespeisten Energie selber vermarkten. Bei nicht Verwendung der HKN oder speziellen vertraglichen Bedingungen, gehen die HKN in den Besitz des EVU. Weitere Details werden im Rücklieferungstarif [13] und im Anhang EEA [11] geregelt.

³ Einmalvergütung (ElV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

VIII. Haftung

Art. 39

Haftung

Der Produzent der EEA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG [4].

Er haftet ferner für Aufwendungen des EVU für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.

Referendumsauflage vom 12.05.2025 bis 19.06.2025.

Die Politische Gemeinde Hüttwilen erklärt:

Dieses Reglement wird ab 01. Januar 2026 angewendet.

Hüttwilen, 1. Dezember 2025

Politische Gemeinde Hüttwilen

Sabina Peter Köstli

Gemeindepräsidentin

Daniel Meier

Gemeindeschreiber

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EVU.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit der elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICoM	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVU	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung

kWp	Der Begriff Peakleistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
LEG	Lokale Eigenverbrauchsgemeinschaft
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EVU und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Außenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunfts nachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / ElV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz des EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
vZEV	Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Quellenverzeichnis

- [1] SR 730.0, *Energiegesetz (EnG)*, www.fedlex.admin.ch.
- [2] SR 730.01, *Energieverordnung (EnV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [3] SR 730.010.1, *Verordnung des UVEK über den Herkunftsnnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [4] SR 734.0, *Elektrizitätsgesetz (EleG)*, www.fedlex.admin.ch.
- [5] SR 734.2, *Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [6] SR 734.25, *Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)*, www.fedlex.admin.ch.
- [7] SR 734.26, *Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [8] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [9] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, www.fedlex.admin.ch.
- [10] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [11] 02.01, *Anhang zu EEA-Reglement*, www.huettwilen.ch.
- [12] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen*, www.strom.ch.
- [13] Publikation, *Strom Preisblatt per 01.01.*, www.huettwilen.ch.



Elektrizitätswerk

Anhang zum Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

Inhaltsverzeichnis

02.01.	Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)	- 4 -
1.	Ausgangslage	- 4 -
2.	Planungsgrundlagen	- 4 -
3.	Planungsablauf	- 4 -
4.	Anschlussgesuch	- 4 -
5.	Installationsanzeige	- 5 -
6.	Installation	- 5 -
7.	Inbetriebnahme und Abnahme	- 5 -
8.	Abnahme	- 5 -
9.	Anlagenbeglaubigung Pronovo Kundenportal	- 5 -
10.	Betrieb	- 5 -
11.	Änderung / Erweiterung / Ersatz	- 6 -
02.02.	Messvarianten und Herkunfts nachweise für Energieerzeugungsanlagen	- 7 -
12.	Messvariante Nettoproduktionsmessung	- 7 -
13.	Messvariante Eigenverbrauchsmessung	- 8 -
14.	Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	- 9 -
15.	Messvariante virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)	- 10 -
16.	Wechsel der Messvariante	- 11 -
17.	Erfassung HKN	- 11 -
18.	Abnahme HKN	- 11 -
02.03.	Zusammenschluss zur Verbrauchsgemeinschaft	- 12 -
19.	Einleitung	- 12 -
20.	Allgemeine technische und gesetzliche Voraussetzungen	- 12 -
02.04.	Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)	- 14 -
21.	Ziel und Absicht NA-Schutz	- 14 -
22.	Geltungsbereich und Anwendung	- 14 -
23.	Vorgaben NA-Schutz	- 14 -
24.	Deklaration nach Fertigstellung	- 14 -
25.	Muster Schema NA-Schutz / Steuerung und Regelung EEA	- 15 -
26.	Legende Schema NA-Schutz und Steuerung	- 15 -
02.05.	Zusätzliche Anforderungen zu Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen	- 17 -
27.	Ausgangslage	- 17 -
28.	Technische Anforderungen	- 17 -
29.	Anmeldung	- 18 -
30.	Fertigmeldung / Anlagenbeglaubigung	- 19 -
31.	Vergütung	- 19 -

02.01. Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

1. Ausgangslage

Für die Projektierung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Netz ist für den Produzenten bzw. deren Beauftragten nachfolgendes zu beachten.

2. Planungsgrundlagen

Gesetzliche Planungsgrundlagen

Im Speziellen sind für die Planung folgende aktuell gültigen technischen Vorschriften und Regeln zu beachten:

- a) Bestimmungen des ESTI, insbesondere ESTI 220 [1]
- b) Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) [2];
- c) Weisungen der EICOM und des BFE;
- d) D-A-CH-CZ [3];
- e) NA/EEA-CH [4];
- f) Eigenverbrauchsregelung [12]

Die übrigen aktuell gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen des EVU sind bei der Planung ebenfalls zu beachten.

3. Planungsablauf

- Für Vorabklärungen betreffend EEA steht das EVU zur Verfügung.
- Die EEA ist im Voraus volumnäiglich zu planen und zu spezifizieren, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner.
- Die Anschlussmöglichkeit einer EEA wird durch das EVU nach Vorliegen des Anschlussgesuchs geprüft.
- Das Baumeldeverfahren ist je nach Fall mit der Gemeinde zu koordinieren.
- Es ist zwingend ein NA-Schutz und eine Steuerung / Regelung gemäss Absatz 02.04 vorzusehen.
- Die Art der Messung für die EEA ist im Anschlussgesuch anzugeben. Details gemäss Absatz 02.02.
- Der nachfolgende Planungs- und Bewilligungsablauf sowie die spezifizierten Betriebsbedingungen sind einzuhalten.

4. Anschlussgesuch

Für alle fest montierten und steckbaren EEA sind gemäss WV-CH [5] dem EVU vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige einzureichen:

Die Gesuchunterlagen sind dem EVU vollständig und korrekt mindestens acht Wochen vor Installationsbeginn einzureichen, beinhaltend Anschlussgesuch, Prinzipschema und Spezifikationen.

Vollständige und den technischen Vorgaben entsprechende Gesuchunterlagen werden vom EVU innerhalb von 30 Tagen bearbeitet.

Das EVU klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Es legt insbesondere den Einspeisepunkt, die Anschlusskosten sowie weitere Auflagen und Bedingungen fest. Die Bewilligung wird nach Abschluss des Verfahrens erteilt.

Wird die EEA nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung installiert, so erlischt die Anschlussbewilligung. Auf schriftliche Anfrage hin kann eine Anschlussbewilligung nach deren Ablauffrist um weitere sechs Monate verlängert werden.

Bei veränderten Spezifikationen nach Einreichung des Anschlussgesuchs ist dieses erneut mit den aktuellen Daten und Unterlagen einzureichen.

5. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist mindestens drei Wochen vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur inklusiv Prinzipschema, sowie einer allfälligen Kopie der bewilligten.

Die vollständige Installationsanzeige wird innerhalb von zehn Werktagen vom EVU geprüft. Nach Prüfung der Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Vorschriften wird die Bewilligung erteilt.

6. Installation

Die Installation hat gemäss «Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)» und den WV-CH [5] zu erfolgen.

Die Montage der Messeinrichtung darf erst nach erfolgter Erstprüfung gemäss NIV [6] erfolgen.

Nach Montage der Messeinrichtung kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden, welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren, haftet der Produzent vollumfänglich.

Nach Fertigstellung der Installation ist die Fertigstellungsanzeige beim EVU einzureichen. Vor Übergabe der EEA an den Produzenten erstellt der beauftragte Elektroinstallateur den Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll zuhanden des Produzenten und des EVU. Diese Unterlagen werden durch das EVU auf deren Richtigkeit geprüft.

Die EEA unterstehen der Kontrollperiode entsprechend dem Standortgebäude gemäss Art. 32 Abs. 4 NIV [6].

7. Inbetriebnahme und Abnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den beauftragten Elektroinstallateur und den EEA-Lieferanten oder EEA-Monteur. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist dem EVU eine Kopie der vollständigen Anlagedokumentation inklusive Inbetriebnahme-Protokoll gemäss dem «Leitfaden zur Beglaubigung von Anlagen und Produktionsdaten» zu übergeben.

8. Abnahme

Der Produzent organisiert die Abnahme der EEA. Bei der Abnahme sind folgende Organe anwesend: Produzent, der beauftragte Elektroinstallateur, der EEA-Lieferant oder EEA-Monteur und bei Bedarf das EVU. Das Abnahmeprotokoll ist dem EVU abzugeben.

Die Freigabe für die Energieeinspeisung samt Vergütung sowie die Anlagenbeglaubigung der EEA erfolgt erst mit Vorliegen der erwähnten Anlagendokumentation.

9. Anlagenbeglaubigung Pronovo Kundenportal

EEA, welche durch die Kantons- oder Bundesbehörde gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigt werden.

- EEA bis 100 kVA durch das EVU oder Kontrollorgan mit Kontrollbewilligung gemäss Art. 27 NIV [6]
- EEA über 100 kVA durch einen akkreditierten Auditor

Damit die EEA beglaubigt werden kann, ist die EEA im Kundenprotal der Pronovo durch den Produzenten oder dessen Beauftragten zu erfassen. Bei der Erfassung ist das EVU zur Bereitstellung der Messpunktnummern und das EVU oder eine Kontrollfirma für EEA bis 100 kW bzw. ein akkreditierter Auditor für EEA >100 kW für die Beglaubigung auszuwählen

10. Betrieb

Für einen sicheren, sachgemässen und einwandfreien Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Für die eingespeiste Energie ist ein $\cos \varphi$ zwischen 0,9 kapazitiv bis 0,9 induktiv einzuhalten. Abweichende Werte sind mit entsprechenden Einrichtungen zu kompensieren. Art und Umfang einer Kompensation sind mit dem EVU abzusprechen.

Nichtkonforme Blindenergie kann dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [7] verrechnet.

Die maximal zulässige Spannungsanhebung einer EEA darf am Verknüpfungspunkt in das Netz gemäss Anschlussberechnung maximal 10% der Netzspannung betragen. Zur Einhaltung der vorgegebenen Werte kann das EVU entsprechende Massnahmen verlangen.

Bei EEA mit einer Leistung grösser 2 kVA werden die Daten vom intelligenten Messsystem (IMS) automatisch ausgelesen. Bei EEA mit einer Leistung bis 2 kVA wird die relevante Messeinrichtung am Ende jedes Quartals durch den Produzenten abgelesen und dem EVU gemeldet.

Die eingespeisten Energiemengen von KEV, EVS oder HKN berechtigten EEA werden durch das EVU an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

11. Änderung / Erweiterung / Ersatz

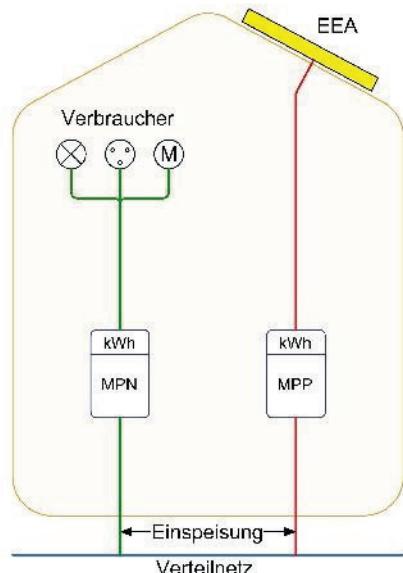
Bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz einer EEA gelten dieselben Bestimmungen und Abläufe wie für Neuanlagen.

02.02. Messvarianten und Herkunfts nachweise für Energieerzeugungsanlagen

12. Messvariante Nettoproduktionsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Verbrauch.

Umsetzung gemäss nachfolgenden Schemata.



EEA: Energieerzeugungsanlage

MPP: Messpunkt Produktion (Rücklieferung)

MPN: Messpunkt Netzanschluss (Verbrauch)

Für die Montage von EVU- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

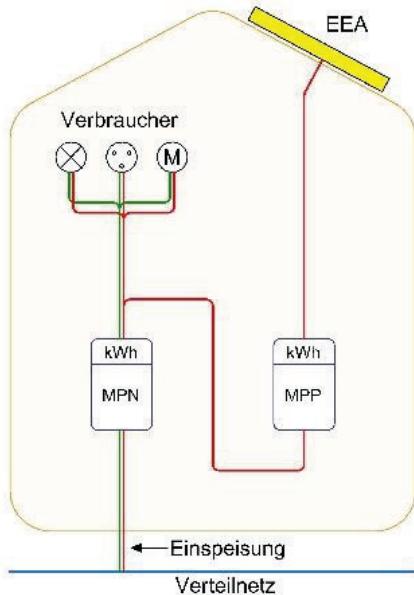
Allgemeine Bestimmungen zur Nettoproduktionsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird in das Netz des EVU eingespeist.
- Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden vom EVU zur Verfügung gestellt. Die effektiven Kosten werden dem Kunden verrechnet.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikations-einrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [7] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

13. Messvariante Eigenverbrauchsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Überschuss. Eigenverbrauch wird nicht vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungs-entgelt ist nicht erlaubt.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion ab Anlagengröße >30kVA
MPN: Messpunkt Netzanschluss
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der EVU- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

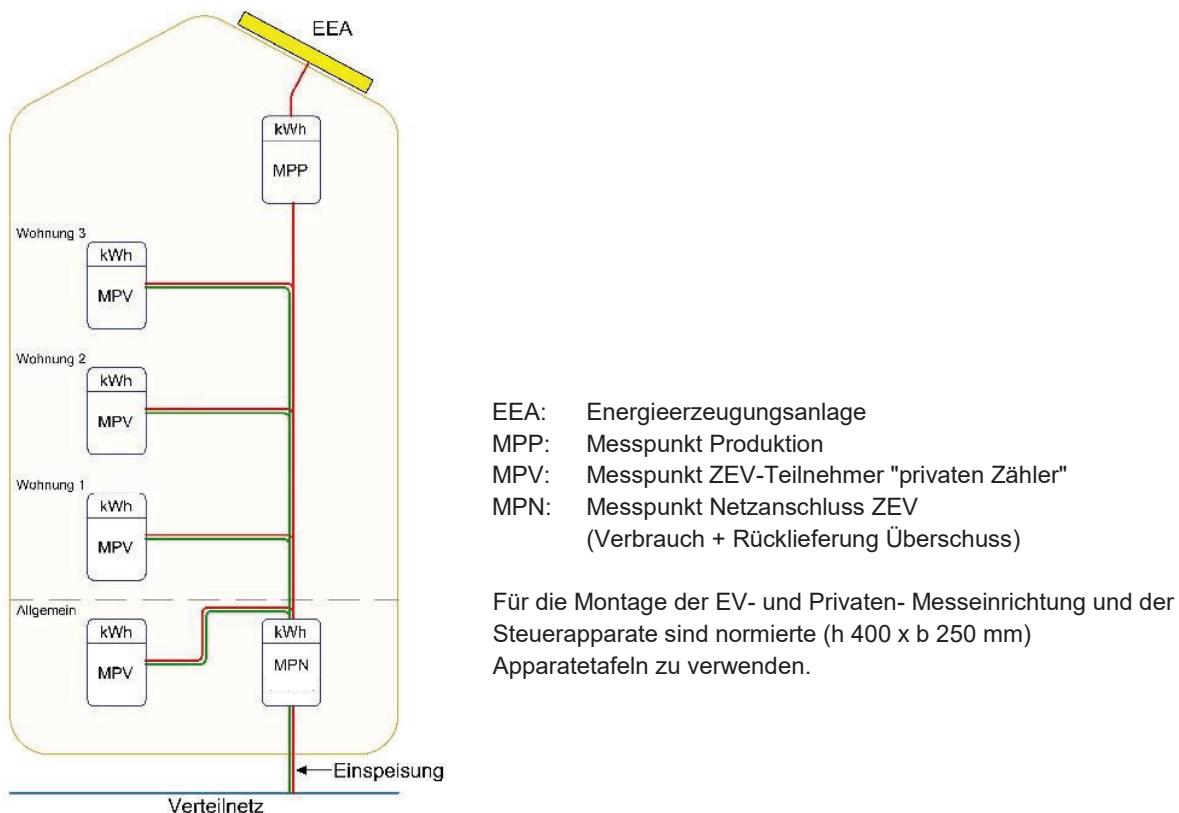
Allgemeine Bestimmungen Eigenverbrauchsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch den Produzenten bezogen und der Überschuss in das Netz des EVU eingespeist.
- Ab Anlagen mit einer Produktionsleistung > 30 kVA ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden vom EVU zur Verfügung gestellt. Die effektiven Kosten werden dem Kunden verrechnet.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikations-einrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [7] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

14. Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion, Überschuss und Eigenverbrauch. Eigenverbrauch wird gemäss den internen Ansätzen verrechnet bzw. vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungsentgelt ist nicht erlaubt. Weitere Details zur Verbrauchsgemeinschaft sind dem Absatz 02.03 zu entnehmen.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV:

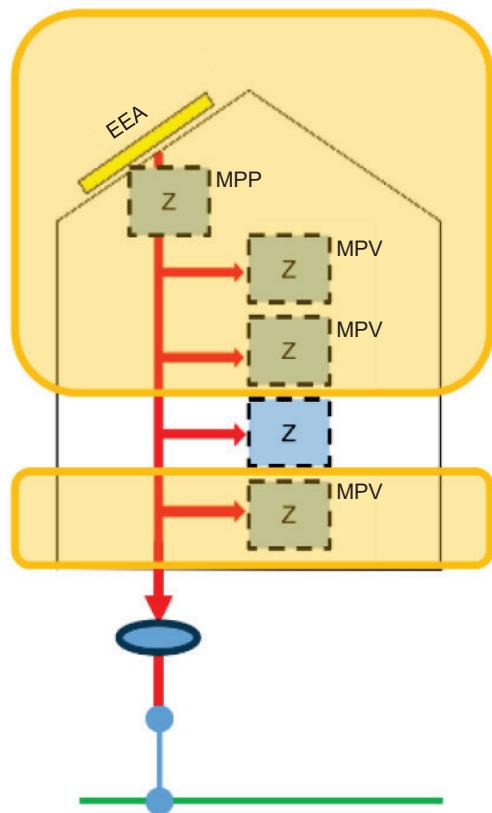
- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch die Teilnehmer bezogen und der Überschuss in das Netz des EVU eingespeist.
- Es sind zwei zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden vom EVU zur Verfügung gestellt. Die effektiven Kosten werden dem Kunden verrechnet.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikations-einrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [7] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

15. Messvariante virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch sind von der Abwicklung grösstenteils identisch mit dem ZEV. Sie verfügen aber über mehrere Messpunkte, welche vom VNB zu einem virtuellen Messpunkt für den gesamten ZEV aggregiert werden. Dabei ist im Niederspannungsbereich bei Vorliegen eines gemeinsamen Verknüpfungspunktes auch die Benutzung von Anschlussleitungen gestattet, sofern die Produktionsleistung mindestens 10 % der Anschlussleistung des vZEV beträgt. Der Verteilnetzbetreiber ist für das Messwesen verantwortlich. Nach dem Zusammenschluss sind die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz gemeinsam wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

Weitere Details zur Verbrauchsgemeinschaft sind dem Absatz 02.03 zu entnehmen.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema:



EEA: Energieerzeugungsanlage
MPP: Messpunkt Produktion
MPV: Messpunkte ZEV-Teilnehmer "EVU-Zähler"

Für die Montage der EVU-Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen Messung vZEV:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch die Teilnehmer bezogen und der Überschuss in das Netz des EVU eingespeist.
- Der VNB ist für alle Messpunkte zuständig,
 - deren Messwerte für die Abrechnung des vZEV durch den VNB benötigt werden, d.h. für die Bildung des virtuellen Messpunktes erforderlich sind
 - und die aufgrund anderer Vorschriften (z.B. HKNV) vom VNB installiert werden müssen.
- Der VNB rechnet den virtuellen Messpunkt ab und verrechnet diesen an den vZEV-Verantwortlichen.
- Die interne Verrechnung erfolgt durch den vZEV-Verantwortlichen selbst. Sämtliche Lastgänge werden durch den VNB, im SDAT-Format zur Verfügung gestellt.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden vom EVU zur Verfügung gestellt. Die effektiven Kosten werden dem Kunden verrechnet.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikations-einrichtungen werden dem Produzenten in Rechnung gestellt.

Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

16. Wechsel der Messvariante

Grundsätzliches

Produzenten haben jederzeit das Recht, unabhängig von Grösse oder Produktionstechnologie der EEA, die Messvariante (Eigenverbrauchs- oder Nettoproduktionsmessung) ihrer Anlagen selbst zu bestimmen und allenfalls später auch anzupassen (vgl. Art. 15 und 16 EnG [8]).

Umsetzung / Ablauf

Nachfolgender Ablauf ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

- Produzenten, welche die Messvariante wechseln wollen, melden dies dem EVU schriftlich drei Monate im Voraus (vgl. Art. 2 EnV [9]).
- Einreichung einer Installationsanzeige.
- Anpassung der Messung nach erfolgter Bewilligung der Installationsanzeige gemäss schematischen Vorgaben.
- Der Installateur bestellt für den Umbau die entsprechenden Zähler beim EVU.
- Nach Fertigstellung stellt der Installateur vor der Übergabe an den Kunden einen Sicherheitsnachweis aus.
- Nach Erhalt des Sicherheitsnachweises ist gemäss Vorgabe der Pronovo eine erneute Anlagenbeglaubigung durchzuführen. Anlagen bis und mit 100 kVA werden durch den Netzbetreiber oder einem Kontrollorgan mit Kontrollbewilligung gemäss Art. NIV [6] beglaubigt.
- Für Anlagen über 100 kVA ist vom Produzenten eine Beglaubigung durch ein akkreditiertes Unternehmen zu veranlassen. Die Beglaubigung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Installationsanpassung vorzunehmen.

17. Erfassung HKN

HKN bei Anlagen bis und mit 30 kVA

Der HKN ist für Anlagen mit dieser Anschlussleistung freiwillig. Das EVU erfasst die HKN der Anlagen kostenlos.

HKN bei Anlagen über 30 kVA

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist die Erfassung des HKN obligatorisch (Art. 2 EnV [9]).

Übermittlung HKN an die Pronovo

Die Produktionsdaten werden vom EVU über ein automatisiertes Verfahren unmittelbar von der Messstelle aus der Pronovo übermittelt.

18. Abnahme HKN

Das EVU nimmt die HKN entgegen und vergütet diese gemäss Rücklieferungstarif [7]. Der Produzent bestätigt dazu den Dauerauftrag der Pronovo, der die HKN direkt dem EVU überschreibt. Der Dauerauftrag kann gemäss den Bestimmungen der Pronovo jederzeit gegenseitig gekündigt werden. Der Produzent erhält ausschliesslich eine Vergütung für gelieferte HKN.

02.03. Zusammenschluss zur Verbrauchsgemeinschaft

19. Einleitung

Die Eigenerzeugung kann auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden. Die gesetzlichen Modalitäten dazu sind im EnG [8], EnV [9] und der StromVV [10] geregelt.

Damit der Eigenverbrauch in solchen Fällen in der Praxis gesetzeskonform umgesetzt werden kann, bedarf es einiger Grundprinzipien. Diese sind in diesem Anhang geregelt, insbesondere die technischen und administrativen Abläufe eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch im Versorgungsgebiet des EVU.

Das Dokument Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wurde dazu konzipiert, dass keine Widersprüche zu anderen Gesetzgebungen (insbesondere den Regeln zur Grundversorgung und dem freien Strommarkt) entstehen.

20. Allgemeine technische und gesetzliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Bildung einer Verbrauchsgemeinschaft

Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch ganz oder teilweise veräußern. Beides gilt als Eigenverbrauch.

Als am Ort der Produktion selber verbraucht, gilt nur die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat.

Endverbraucherinnen und Endverbraucher können sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschließen, sofern die Produktionsleistung der EEA bei mindestens 10 % der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Die Anschlussleistung wird dabei über den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers festgelegt. Als Produktionsleistung gilt bei PVA die Gleichstrom-Spitzenleistung, ansonsten die mittlere mechanische Bruttoleistung.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen.

Weitere Informationen zu Thema Verbrauchsgemeinschaft und Rechte, Pflichten, vertraglichen Bestandteilen, Netzan schluss, technischen Vorgaben, Abrechnung etc. finden Immobilieneigentümer, Mieter, Energieberater, Solarplaner und weitere Interessenten in folgenden Dokumenten:

- Leitfaden Eigenverbrauch [11]
- Eigenverbrauchsregelung [12]
- VEWA [13]

Massgeblich sind jedoch in jedem Fall die Gesetze und Verordnungen des Bundes.

Vertragliche Regelung

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:

- a) wer den Zusammenschluss gegen aussen als Verantwortlicher vertritt;
- b) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;
- c) das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll, sowie die Modalitäten für einen Wechsel dieses Produkts.
- d) die Kosten pro kWh Eigenverbrauch, welche gemäss Art. 16 ENV [9] nicht höher als das Stromprodukt des EVU ausfallen darf,
- e) die effektiven Kosten/kWh der EEA mit Ausweisung des Ertrages durch den Verkauf des Eigenverbrauchs gemäss Art. 16 ENV [9],
- f) die Beteiligung der Teilnehmer am Gewinn aus dem Verkauf des Eigenverbrauchs, welche mindestens 50% des Gewinnes betrag muss.

Wahlrecht Teilnahme am ZEV der Mieter und Pächter

Bestehende Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch den ZEV-Verantwortlichen die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach StromVG [14] zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn der ZEV-Verantwortliche den Pflichten nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach StromVG [14].

Beendigung der Teilnahme am ZEV

ZEV-Teilnehmer können ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:

- a) sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder
- b) die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer entweder die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält.
- c) die Beendigung ist dem ZEV-Verantwortlichen drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

Meldepflicht

Grundeigentümer haben dem EVU je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:

- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und die allenfalls teilnehmende Mieter oder Pächter (ZEV-Teilnehmer) sowie der Vertreter (ZEV-Verantwortlicher) des Zusammenschlusses;
- b) die Auflösung eines Zusammenschlusses;
- c) den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Der ZEV-Verantwortliche hat eine allfällige Beendigung der Teilnahme eines ZEV-Teilnehmers am Zusammenschluss dem EVU unverzüglich mitzuteilen. Das EVU nimmt die betreffenden Mieter und Pächter innert drei Monaten in die Grundversorgung gemäss StromVG [14] auf.

Streitfälle

Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümern einerseits und Mieter oder Pächtern andererseits im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Als Gerichtsort gilt das Bezirksgericht Frauenfeld.

02.04. Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)

21. Ziel und Absicht NA-Schutz

Der Absatz 02.04 NA-Schutz regelt die technischen Anforderungen für den Anschluss von EEA an das Verteilnetz des EVU und konkretisiert die anerkannten Regeln der Technik bezüglich Anschluss und Parallelbetrieb von EEA gemäss Handbuch NA/EEA-CH [16].

22. Geltungsbereich und Anwendung

Mit dem vorliegenden Dokument werden die technischen Anforderungen für die Auslegung des NA-Schutzes beim Anschluss einer EEA am Niederspannungsnetz (Netzebene 7) des EVU beschrieben. Anschlüsse von EEA an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) des EVU werden in einem separaten Netzzanschlussvertrag geregelt.

Das EVU gibt dem EEA-Betreiber die technischen Anforderungen vor. Zusätzlich sind bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Erzeugungsanlagen die gültigen Gesetze, Normen, sowie die Anforderungen bezüglich Stand der Technik einzuhalten. Diese Vorgabe gilt sowohl für neue EEA als auch für bestehende EEA, an denen wesentliche Änderungen durchgeführt werden. Wesentliche Änderungen können beispielsweise sein: Erneuerung der Erzeugungseinrichtung, Ersatz der EEA.

Bei Notstromanlagen kann von Forderungen in dieser Empfehlung abgewichen werden (Bsp.: Anforderung bez. Systemdienstleistungen müssen nicht eingehalten werden, Anforderungen bez. Netzschatz (Fehler im Nieder- oder Mittelspannungsnetz) müssen eingehalten werden). Diese Abweichungen werden projekt- und anlagen-spezifisch zwischen dem Produzenten und dem EVU vereinbart und festgehalten.

Das EVU kann Änderungen und Ergänzungen an einer zu errichtenden oder bestehenden Anlage fordern, soweit diese aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig sind.

23. Vorgaben NA-Schutz

Der Anlagenbetreiber oder dessen Beauftragter hat gemäss den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen WV [5] und der aktuell gültigen Empfehlung für den Netzzanschluss von Erzeugungsanlagen "NA/EEA-CH" [16] unter anderem folgende Massnahmen zu erfüllen:

- Erstellung Schutzkonzept von Anschlussüberstromunterbrecher bis Anlagenschutz inkl. notwendigen NA-Schutz
- Einhaltung Netz- Zuschaltbedingungen/Synchronisierung für EEA
- Sperrung / Steuerung Wirkleistung EEA
- bis 30 kVA ein Binäreingang zur Abschaltung der EEA im Notfall (Einspeiseleistung = 0 kVA)
- > 30 – 250 kVA vier Binäreingänge zur Steuerung der Wirkleistung 0 / 30 / 60 %
- Steuerung/Regelung Blindleistung > 100 kVA
- Variante 1: vier Binäreingänge zur Steuerung $\cos\varphi$
- Variante 2: Analoge Schnittstelle (Modbus) zur Regelung der Blindleistung
 $\cos\varphi = 0,90$ untererregt bis $\cos\varphi = 0,90$ übererregt
- $\cos\varphi$ (P) – Kennlinie gemäss separater Vorgabe EVU
- Q(U) – Kennlinie gemäss separater Vorgabe EVU
- Parametrierung Einstellwerte Schutzfunktionen gemäss «NA/EEA-CH» [16]
- Einstellung EEA Frequenzverhalten gemäss «NA/EEA-CH» [16]
- Installation der aktuellsten Firmware auf Wechselrichter vor IBS (Beeinfluss RSE CH)

24. Deklaration nach Fertigstellung

Nach Fertigstellung und Inbetriebsetzung der EEA meldet der Anlagenbetreiber oder dessen Beauftragter des EVU folgende Angaben mit dem abgegebenen Dokument «Bestätigung Betriebsvorgaben EEA» (siehe Beilage):

- Schutzkonzept mit allen Einstellwerten
- NA-Schutz ist eingebaut und gemäss «NA/EEA-CH» [16] parametriert
- Sperrungen / Steuerung / Regelung ist installiert und betriebsbereit
- Abhängige Leistungsreduktion bei Über- und Unterfrequenz ist eingestellt (Ländereinstellung)
- Massnahmen gemäss Anschlussbewilligung EVU sind erfüllt
- Angewendete Messung

25. Muster Schema NA-Schutz / Steuerung und Regelung EEA

Schema zentraler NA-Schutz und Steuerung

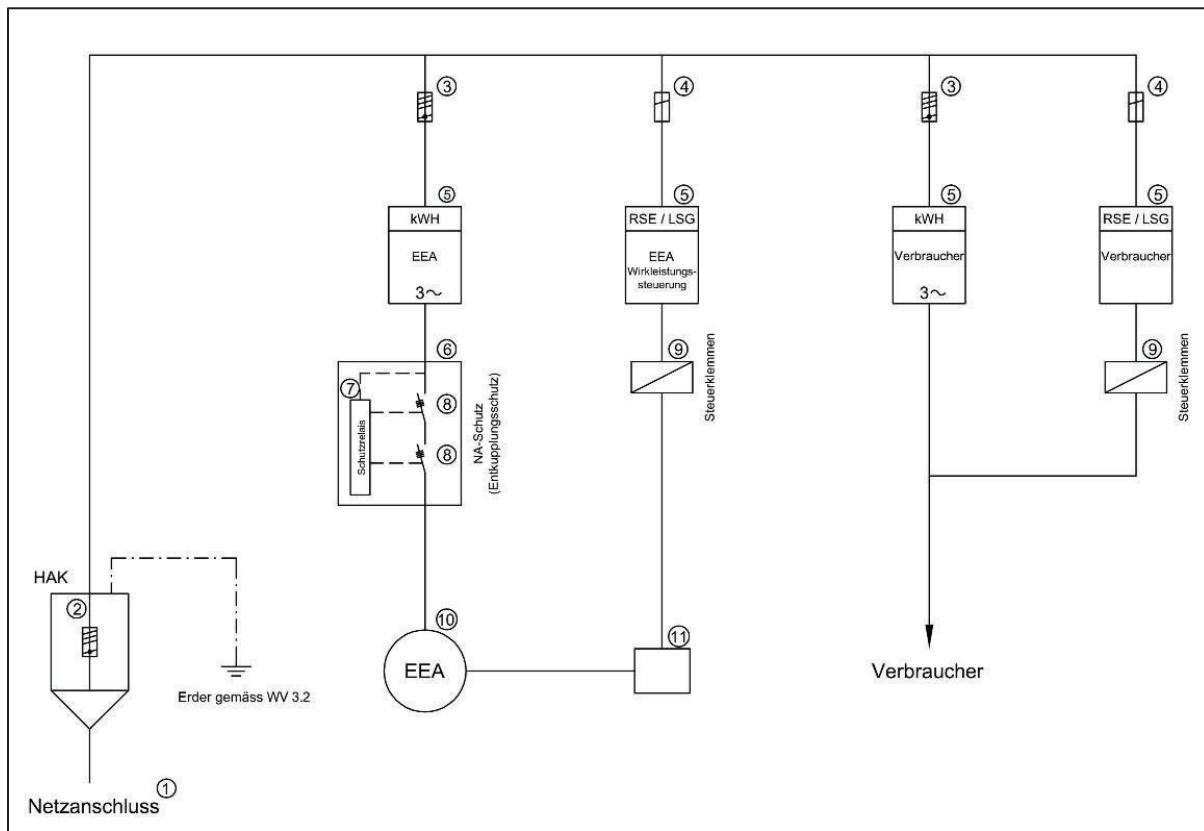


Abbildung 1: Schema zentraler NA-Schutz mit Messung

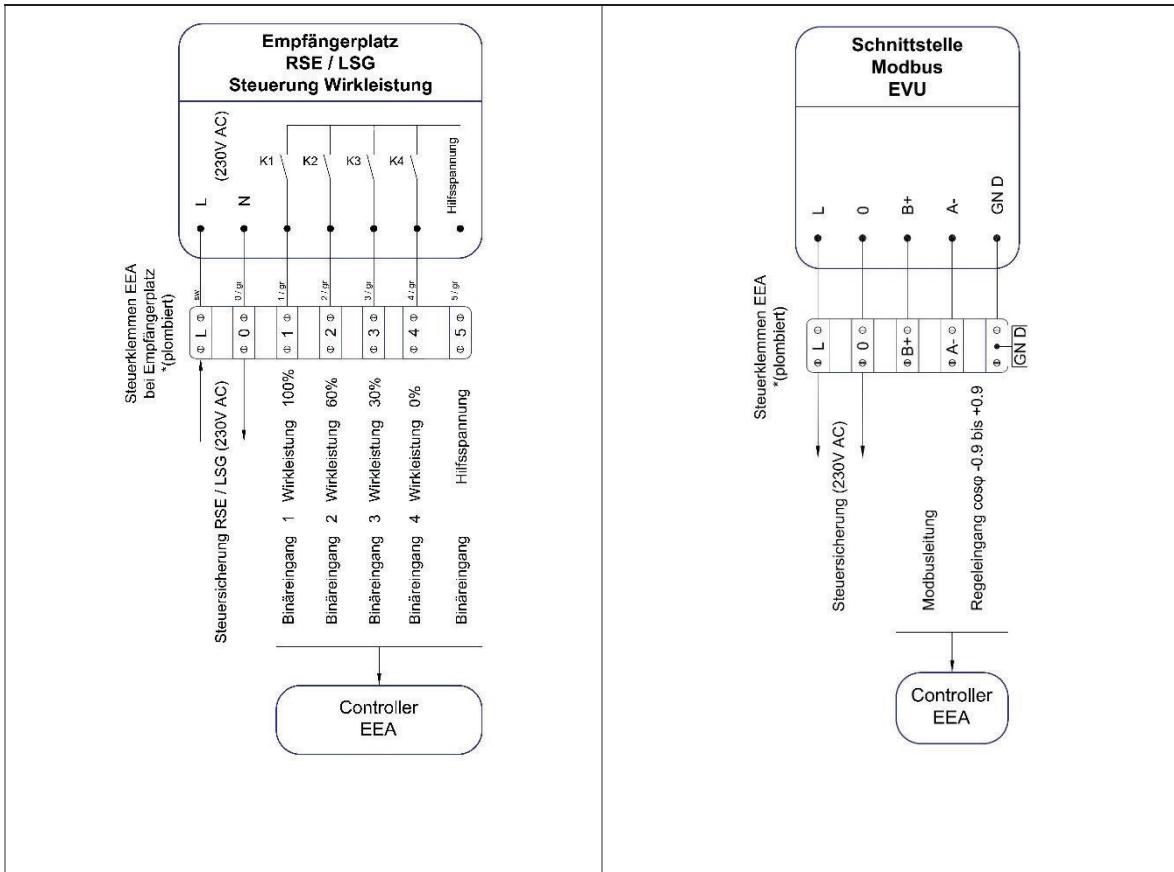
26. Legende Schema NA-Schutz und Steuerung

- | | | | |
|----------|--|-----------|---|
| 1 | Netzanschluss | 7 | Spannungs- und Frequenzrelais nach VDE-AR-N 4105 Einstellung gemäss NA/EEA-CH [16] |
| 2 | Anschlussüberstromunterbrecher | 8 | Leistungsschalter, Schütz oder Motorschutzhalter (zwei in Serie, 4-polig) |
| 3 | Bezügerüberstromunterbrecher | 9 | Plombierbare Klemmen bei Messung für Steuerung Leistung und Regelung Blindleistung Siehe Abs. 4 |
| 4 | Steuerüberstromunterbrecher
(kann in einer Anlage auch ab einem erfolgen) | 10 | Energieerzeugungsanlage |
| 5 | Montage für Mess- und Steuerapparate | 11 | Controller / Logger EEA |
| 6 | NA-Schutz nach VSE NA/EEA-CH | | |

Der Aufbau und die Anordnung der Überstromunterbrecher, Messungen, Steuerklemmen etc. haben den Vorgaben der gültigen Werkvorschriften [5] zu erfolgen.

Schema Steuerung Wirkleistung

Schema Regelung Blindleistung



1. Abbildung 2: Schema Steuerung und Regelung EEA

02.05. Zusätzliche Anforderungen zu Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen

27. Ausgangslage

Der Absatz 02.05, gilt als Ergänzung zum Absatz 02.01 und Absatz 02.02 dieses Reglements. Speicheranlagen bedürfen einer differenzierten Anschlussbewilligung gegenüber EEA.

Grundsätzlich sind für den Anschluss und den Betrieb von Speicheranlagen bzw. Speichersystemen die technischen Anschlussbedingungen der WV [5] und der VSE-Empfehlung HBSP-CH [17] einzuhalten.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sind neben den Anforderungen der VSE-Empfehlung HBSP-CH [17] folgende Grundsätze einzuhalten:

28. Technische Anforderungen

Eine Speicheranlage kann sich sowohl als Verbraucher als auch als Energieerzeugungsanlage verhalten. Demzufolge sind auch die entsprechenden, vorliegenden technischen Regelwerke für Bezugs- und Erzeugungsanlagen einzuhalten:

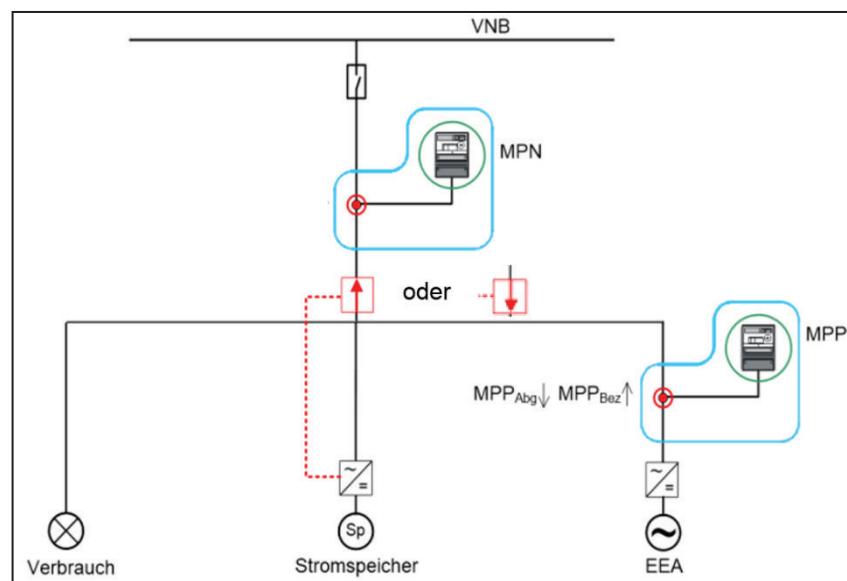
- Werkvorschriften (WV TAB [5])
- Handbuch Speicher (HBSP-CH [17])
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-CH [16])

29. Anmeldung

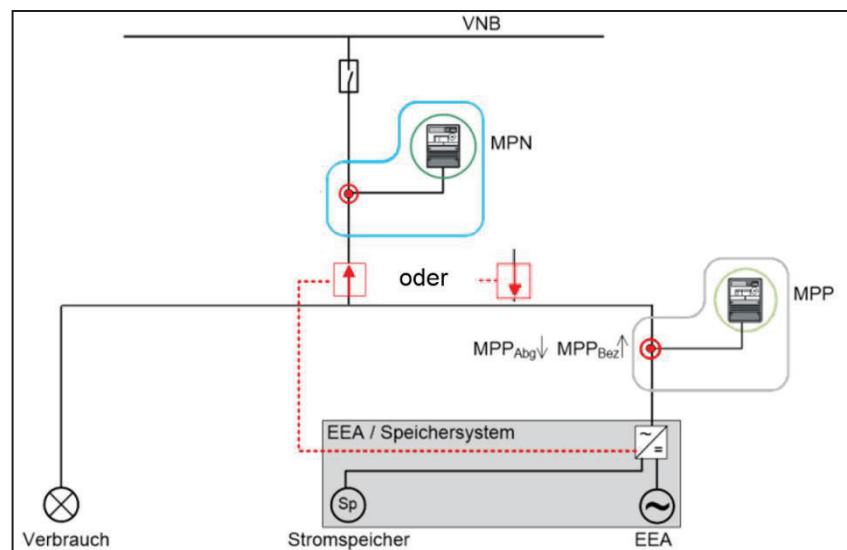
Speicheranlagen müssen jeweils mittels eines technischen Anschlussgesuches beim EVU angemeldet werden.

Mit dem technischen Anschlussgesuch sind folgende Angaben zwingend abzugeben:

- Technische Angaben / Nenndaten Energiespeicher
 - AC- oder DC-Koppelung
 - Nennspannung (1x230 VAC / 2x230 VAC / 3x230 VAC / 3x400VAC)
 - Elektrische Leistung (Systemleistung)
- Speicherkapazität
Deklaration Betriebsart des Energiespeichers
 - Keine Ladung der Speicheranlage aus dem Verteilnetz
 - Keine Entladung der Speicheranlage in das Verteilnetz
- Elektrisches einpoliges Prinzipschema mit Messung und Sperrung (EnFluRi) der Speicheranlage wie Schema 1 oder 2 beizufügen.



Schema 1: Variante AC-Ankopplung



Schema 2: Variante DC-Ankopplung

EnFluRi-Sensor (Energie-Fluss-Richtungs Sensor):

- keine Ladung des Speichers aus dem öffentlichen Verteilnetz
- keine Entladung des Speichers ins öffentliche Verteilnetz



Der Sensor erfasst die gleichen Energieflüsse wie der Einspeise/Verbrauchszähler (MPN). Die Steuerung basiert auf den Messwerten dieses Sensors und verhindert die Entladung resp. Ladung des Speichers in das Verteilnetz.

Die Pfeilrichtung des Sensors zeigt die Energierichtung an, welche durch den Sensor gesperrt wird.

Anmerkung: Bei Variante (DC-Ankopplung) und EEA ≤ 30 kVA; Falls der Wechselrichter das Laden/Entladen aus dem Netz grundsätzlich verhindert, kann auf den EnFluRi-Sensor verzichtet werden. Dieses ist zu deklarieren.

30. Fertigmeldung / Anlagenbeglaubigung

Damit eine EEA mit einer gekoppelten Speicheranlage weiterhin von ökologischen Förderbeiträgen und HKN-Ausstellungen profitieren kann, sind dem EVU zwingend folgende Dokumente abzugeben:

- vorausgefülltes aktuelles Formular der Pronovo «Beglaubigung von Photovoltaikanlagen»
- vollständige Anlagendokumentation
- Prinzipschema mit Messung EVU und Position EnFluRi-Sensor
- Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion des EnFluRi-Sensors
- Konformitätserklärung Speicheranlage
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung (wird vom EVU ausgestellt)
- Sicherheitsnachweise (AC+DC) inkl. unabhängiger Kontrolle wo nötig

Die Beglaubigung erfolgt durch folgende Akteure:

- EEA bis 30 kVA durch das EVU oder Kontrollorgan mit Kontrollbewilligung gemäss Art. 27 NIV [6]
- EEA über 30 kVA durch einen akkreditierten Auditor

31. Vergütung

Auf Energie die aus dem öffentlichen Verteilnetz bezogen, zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt am Ort der Entnahme wieder zurückgespeist wird, besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Ohne vorliegende, unterschriebene "Verpflichtungserklärung für Kunden mit Energieerzeugungsanlage (EEA) mit gekoppeltem Stromspeicher und Verbrauchseinrichtung" betreffend Handhabung der Ladung aus und Entladung in das öffentliche Verteilnetz des EVU, ist die Vergütung der Rücklieferung gestoppt.

Quellenverzeichnis

- [1] ESTI 220, *Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen*, www.esti.admin.ch.
- [2] NIN, *Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen*, www.electrosuisse.ch.
- [3] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen*, www.strom.ch.
- [4] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen*, www.strom.ch.
- [5] WVCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz)*, www.strom.ch.
- [6] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [7] Publikation, *Strom Preisblatt per 01.01.*, www.huettwil.ch.
- [8] SR 730.0, *Energiegesetz (EnG)*, www.fedlex.admin.ch.
- [9] SR 730.01, *Energieverordnung (EnV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [10] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, www.fedlex.admin.ch.
- [11] EnergieSchweiz, *Leitfaden Eigenverbrauch*, www.enegieschweiz.ch.
- [12] HER, *Eigenverbrauchsregelung*, www.strom.ch.
- [13] BFE, *Abrechnungsmodell VEWA*, www.admin.ch.
- [14] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, www.fedlex.admin.ch.
- [15] SR 941.251, *Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung*, www.fedlex.admin.ch.
- [16] NA/EEA-CH, *Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen*, www.strom.ch.
- [17] HBSP-CH, *Handbuch Speicher*, www.strom.ch.